

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 864/2017  
Datum RR-Sitzung: 23. August 2017  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Geschäftsnummer: --  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Amt für Wald; Forstliches Verbauungs- und Aufforstungsprojekt im Einzugsgebiet der Brienzer Wildbäche, Etappe 2018 – 2022.**

### **Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018-2022 (Objektkredit)**

---

#### **1 Gegenstand**

Das vorliegende Projekt beinhaltet die notwendigen Instandstellungs- und Pflegearbeiten an den forstlichen Verbauungen und Aufforstungen der Brienzer Wildbäche für die kommenden fünf Jahre. Zudem sollen gezielte Erweiterungen auf wichtigen Teilflächen realisiert werden.

Der beantragte Verpflichtungskredit von CHF 1'475'000 ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 2'500'000. Sie sollen sicherstellen, dass das integrale Schutzkonzept seine Funktion auch in Zukunft erfüllen kann.

Der Kanton Bern ist Grundeigentümer und Bauherr.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Art. 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Art. 28 und 29 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

#### **3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine einmalige und neue Ausgabe (FLG, Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a).



#### 4 Massgebende Kreditsumme

|                                                             |            |                  |
|-------------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Gesamtkosten gemäss Voranschlag                             | CHF        | 2'500'000        |
| abzüglich voraussichtliche Beiträge des Bundes (41 Prozent) | CHF        | 1'025'000        |
| <b>Zu bewilligender Kredit</b>                              | <b>CHF</b> | <b>1'475'000</b> |

Die Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten werden sich voraussichtlich mit Beiträgen in der Höhe von CHF 475'000 (19 Prozent) beteiligen.

#### 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst:

| Jahr        | Aufwand<br>CHF | Ertrag (Bundesbeiträge)<br>CHF |
|-------------|----------------|--------------------------------|
| 2018        | 500'000        | 205'000                        |
| 2019        | 500'000        | 205'000                        |
| 2020        | 500'000        | 205'000                        |
| 2021        | 500'000        | 205'000                        |
| <u>2022</u> | <u>500'000</u> | <u>205'000</u>                 |
| Total       | 2'500'000      | 1'025'000                      |

Kontierung: Aufwand: Kontengruppe 310, 313, 314;  
sowie Personalaufwand Sachgruppe 30.  
Ertrag: Beiträge Dritter Konto 469010

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2018 und im Finanzplan enthalten.

#### 6 Begründung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten wird seit Jahrhunderten durch die Brienzer Wildbäche bedroht. Insbesondere die grossen Murgänge im 18. und 19. Jahrhundert waren auf die grossflächigen Entwaldungen im Einzugsgebiet zurückzuführen. Zahlreiche Naturkatastrophen haben in der Vergangenheit immer wieder verheerende Schäden im Tal verursacht und die Bevölkerung gefährdet. Die Murgangkatastrophe vom 23. August 2005 hat mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass sich in den Brienzer Wildbächen auch weiterhin Grossereignisse abspielen können.

Seit mehr als 100 Jahren werden in den oberen Einzugsgebieten der Brienzer Wildbäche umfangreiche, forstlich subventionierte Projekte ausgeführt. Von Anfang an wurde erkannt, dass eine umfassende Reduktion des Risikos im Tal nur aus einer Kombination von wasserbaulichen und forstlichen Projekten hervorgehen kann.

Das Hauptziel der forstlichen Arbeiten besteht darin, durch Verbauungen, Aufforstungen und Begrünungen den Wasserabfluss zu regulieren und die Geschiebelieferung in die Gerinne zu vermindern. Dadurch wird erreicht, dass die Murgangereignisse in ihrer Grösse und Häufigkeit abnehmen; die Schutzwerke des Wasserbaus werden entsprechend weniger stark belastet.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*

